

Verhandlungen des Kantonsrates

25

an seiner Sitzung vom 27. Oktober 2014 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	zwischen 56 und 63 Mitglieder des Kantonsrates 7 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Kantonsrat Ivo Müller, Speicher (ganztags) Kantonsrat Stephan Wüthrich, Wolfhalden (bis 08.30 Uhr) Kantonsrätin Arlette Schläpfer, Reute (bis 08.40 Uhr) Kantonsrätin Ursula Rütsche, Herisau (von 11.10–17.25 Uhr) Kantonsrat Andreas Zuberbühler, Rehetobel (von 13.45–17.18 Uhr) Kantonsrätin Susanne Lutz, Grub (von 14.07–17.18 Uhr) Kantonsrat Markus Brönnimann, Herisau (ab 14.29 Uhr) Kantonsrat Michael Fuhrer, Herisau (von 14.29–15.09 Uhr) Kantonsrat Ernst Pletscher, Reute, (ab 15.02 Uhr) Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel (ab 16.05 Uhr) Kantonsrat Ernst Gähler, Herisau (ab 16.24 Uhr)
Vorsitz:	Kantonsratspräsident René Rohner, Grub
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

26

Kantonsratspräsident René Rohner, Grub, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrte Frau Landammann
Geschätzte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

In Anbetracht des Umfangs von Traktandum 2 werde ich mich kurz halten.
Ich möchte an dieser Stelle über zwei Anlässe informieren, die ich kürzlich besuchen durfte.

Zum ersten Anlass:

Informationsveranstaltung der ATAG im Gasthaus oberer Gäbris:

Ein sehr gut organisierter und informativer Anlass, der eine grössere Präsenz von Parlamentarierinnen und Parlamentarier verdient hätte. Zu wenig Infos, nicht greifbar, zu hoher Verpflichtungskredit. Dies sind Aussagen aus dem Protokoll der Kantonsratssitzung vom 24. März dieses Jahres. Vier Newsletter werden uns jährlich per E-Mail zugeschickt. Zusätzlich ein Jahresbericht. Sind das zu wenig Infos?

Durch die Einladung zu „Tourismus- Weitsichten“ hätte jede Kantonsrätin und jeder Kantonsrat die Möglichkeit gehabt aus erster Hand zu erfahren, was zur Kernaufgabe der ATAG gehört und wie die Fördergelder effizient eingesetzt werden. Ist die ATAG nicht greifbar? Leider waren nur gerade fünf Kantonsrätinnen und Kantonsräte anwesend. Es freut mich, dass die ATAG trotz der bescheidenen Präsenz auch nächstes Jahr zu „Tourismus-Weitsichten“ einladen wird, mit – so hoffe ich – mehr Präsenz aus dem Rat.

Zum zweiten Anlass:

Auf den 26. September wurde ich zur Vereidigungsfeier von drei Polizeiaspiranten eingeladen. Diese feierliche Vereidigung und der Diavortrag der drei neuen Korpsangehörigen über das Ausbildungsjahr sowie verschiedene Gespräche mit Angehörigen des Polizeikorps Appenzell Ausserrhoden haben bei mir eine gewisse Neugier ausgelöst, und ich wollte mehr über den Berufsstand Polizistin, Polizist wissen. Bei einem persönlichen Gespräch mit Polizeikommandant Reto Cavelti wurde mir bewusst, wie wenig ich über die Aufgaben und die Verantwortung der Polizei weiss.

Ich kann an dieser Stelle nur ein paar erwähnen, denn um den ganzen Aufgabenbereich aufzuzeigen würde ein halber Vormittag nicht genügen. Aktuelle Herausforderungen der Kantonspolizei sind:

- Erwartungen und Veränderungen der Gesellschaft;
- IT- Entwicklung; mithalten mit Gegenseite (Opfern/Tätern); zum Beispiel auswerten von Computern und Handy-Daten;
- Aufwand in einzelnen Verfahren steigt ständig;
- Spezialisierung in verschiedenen Fachbereichen;
- Komplexer werdende interkantonale Zusammenarbeiten (Sicherheit kann nur im Verbund garantiert werden); denn Appenzell Ausserrhodens ist keine Insel; Kriminalität kennt keine Grenzen;
- Weiter- und Ausbildungsaufwand nimmt zu. Grund: Neuen Möglichkeiten der Gegenseite sind keine Grenzen gesetzt;
- Notwendige Gesetzesgrundlagen für polizeiliches Handeln müssen jederzeit vorhanden sein, auf der anderen Seite sind immer mehr Gesetznormen zu beachten («Zuvielitis» lässt grüssen);
- In regelmässigen Abständen kommen neue Aufgaben auf die Polizei zu.

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen: Wussten Sie, dass die Autoindustrie ein Alarmsystem entwickelt und in die Airbags einbauen wird, das beim Auslösen direkt die Notrufzentrale ansteuert. Der Bundesrat hat dem zugestimmt. Um mit dem Alarmsystem kompatibel zu sein, werden nur für Ausserrhodens Kosten von mehreren Tausend Franken entstehen. Trotz des Entlastungsprogramms, dem ich auch zugestimmt habe, hoffe ich, dass wir uns unserer Verantwortung für die Sicherheit unserer Bevölkerung bewusst sind. Voraussichtlich 2016 wird der Rat über die Totalrevision des Polizeigesetzes beraten. Ich hoffe mit dem nötigen Blick für die Sicherheit. Sicherheit bedeutet Freiheit, und Sicherheit ist durchaus auch ein Standortfaktor.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht, Teilrevision; 1. Lesung

27

Mit Bericht und Antrag vom 1. April 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des teilrevidierten Baugesetzes in 1. Lesung zuzustimmen;
3. das Postulat «Ortsbildschutzzonen überprüfen» als erledigt abzuschreiben;
4. das Postulat «Bauen konkret fördern» als erledigt abzuschreiben.

Mit Bericht und Antrag vom 25. August 2014 beantragt die parlamentarische Kommission:

1. auf den Gesetzesentwurf zur Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht einzutreten;
2. den Anträgen der parlamentarischen Kommission zuzustimmen;
3. dem Entwurf des Regierungsrates unter Berücksichtigung der beantragten Änderungen in 1. Lesung zuzustimmen;
4. die Postulate «Ortsbildschutzzonen überprüfen» und «Bauen konkret fördern» als erledigt abzuschreiben.

Eintreten ist unbestritten.

Kantonsrat Stefan Signer, Heiden, stellt namens der SP-Fraktion den Antrag, die Vorlage zurückzuweisen.

Der Antrag der SP-Fraktion wird mit 50:11 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Detailberatung.

Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel, stellt den Ordnungsantrag, Art. 19 Abs. 3 lit. a vorab zu behandeln.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag Rohner, Rehetobel, mit 56:4 Stimmen ohne Enthaltung zu.

Art. 19

³ Diese Grundnutzungszonen können durch folgende Zonenarten überlagert werden:

- a) Schutzzonen der Gemeinden
- b) [...]
- c) [...]
- d) [...]
- e) [...]

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 19 Abs. 3 lit. a.

Kantonsrat Walter Grob, Teufen, stellt den Antrag, Art. 19 Abs. 3 lit. a sei nicht aufzuheben.

Der Rat lehnt den Antrag Grob, Teufen, mit 51:8 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Art. 8

Elemente der Richtplanung

² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte, Pläne und Agglomerationsprogramme.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Die Richtplanung berücksichtigt die Planungen des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone, die regionalen Entwicklungskonzepte und Pläne sowie Agglomerationsprogramme.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 11

¹ Soweit kantonale oder regionale Interessen es erfordern, kann das Departement Bau und Umwelt kantonale Nutzungszonen zur längerfristigen Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen) sowie zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen) ausscheiden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1:

¹ Zur Wahrung von übergeordneten kantonalen und regionalen Interessen kann das Departement Bau und Umwelt kantonale Nutzungszonen ausscheiden, insbesondere:

- a) zur Festlegung von Abbaugebieten für Rohmaterialien (Abbauzonen);
- b) zur Erstellung von Deponien (Deponiezonen);
- c) zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Energiezonen).

Die PK beantragt folgende Änderung des Ingresses zu Art. 11 Abs. 1:

¹ Zur Wahrung von übergeordneten kantonalen und regionalen Interessen kann das Departement Bau und Umwelt kantonale Nutzungszonen ausscheiden:

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Damit gelten der Antrag der PK zum Ingress und die Anträge des Regierungsrates zu lit. a–c als stillschweigend angenommen.

Art. 15

Zweck und Inhalt

¹ Das Baureglement stellt in Ergänzung zur übergeordneten Baugesetzgebung Normen zur Verwirklichung der Ziele der Raumplanung und der Gefahrenabwehr bei der Errichtung, der Änderung, dem Abbruch, dem Bestand und der Nutzung von Bauten und Anlagen auf.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Der Regierungsrat legt auf dem Verordnungsweg die baulichen Begriffe, Messweisen und Masse sowie den Ausnützungstransfer fest. Vorbehältlich Art. 20 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 sowie Art. 39a Abs. 2 lit. a bestimmt er die minimale und maximale Intensität der baulichen und betrieblichen Nutzung.

Kantonsrat Andreas Zuberbühler, Rehetobel, beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 1:

¹ Der Regierungsrat legt auf dem Verordnungsweg die baulichen Begriffe, Messweisen und Masse sowie den Ausnützungstransfer fest. Vorbehältlich Art. 20 Abs. 4, Art. 24 Abs. 2 sowie Art. 39a Abs. 2 lit. a bestimmt er die minimale Intensität der baulichen und betrieblichen Nutzung.

Der Rat lehnt den Antrag Zuberbühler, Rehetobel, mit 44:18 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 17

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 17 Abs. 1:

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll. Der kantonale Richtplan ist zu berücksichtigen.

Kantonsrat Alfred Stricker, Stein, beantragt folgende Änderung von Art. 17 Abs. 1:

¹ Der Gemeinderichtplan zeigt in den Grundzügen als Planungsziel, wie sich das Gemeindegebiet längerfristig räumlich entwickeln soll. Der kantonale Richtplan sowie die Richtpläne der angrenzenden Gemeinden sind zu berücksichtigen.

Der Rat stimmt dem Antrag Stricker, Stein, mit 57:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Art. 19

¹ Durch den Zonenplan können folgende Arten von Bauzonen ausgeschieden werden:

- a) Kernzonen (K);
- b) Wohnzonen (W);
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG);
- d) Gewerbebezonen (GE);
- e) Industriezonen (I);
- f) Kurzonen (KU);
- g) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE);
- h) Intensiverholungsbezonen (IE);
- i) Grünzonen im Baugebiet (GRi);
- j) Weilerzonen (WZ);
- k) Verkehrsflächen (VF).

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines lit. l zu Art. 19 Abs. 1:

l) Zonen für höhere Häuser (H).

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 lit. l:

l) Zonen für Hochhäuser (H).

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 20

¹ Als Kernzonen können Ortsteile bezeichnet werden, die bestehende oder neu zu schaffende Zentrumsfunktion aufweisen oder dem Ort das Gepräge geben.

² Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.

³ Im Baureglement kann ein Mindestanteil an Wohnnutzungen festgelegt werden.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Abs. 4 von Art. 20:

⁴ In Kernzonen gilt, vorbehältlich Art. 39a Abs. 2 lit. a, grundsätzlich keine Ausnützungsziffer. Zur Erhaltung gewachsener Strukturen können für einzelne Gebiete der Kernzonen im Zonenplan Ausnützungsbegrenzungen festgelegt werden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 4:

⁴ In Kernzonen gilt, vorbehältlich Art. 39a Abs. 2 lit. a, grundsätzlich keine Beschränkung der Ausnützung. Zur Erhaltung gewachsener Strukturen können für einzelne Gebiete der Kernzonen im Zonenplan Ausnützungsbegrenzungen festgelegt werden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Abs. 5 von Art. 20:

⁵ Zum Zweck der guten Qualität der Gestaltung in Kernzonen haben sich die zuständigen Bewilligungsbehörden und Private bei Bauvorhaben, welche nach aussen sichtbare Veränderungen beinhalten, durch das regionale Fachgremium (Art. 53a) beraten zu lassen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 5:

⁵ Zum Zweck der guten Qualität der Gestaltung in Kernzonen haben sich die zuständigen Bewilligungsbehörden und Private bei Bauvorhaben, welche nach aussen wesentlich sichtbare Veränderungen beinhalten, durch das Fachgremium (Art. 53a) beraten zu lassen.

Kantonsrätin Annette Joos, Herisau, beantragt, Art. 20 Abs. 5 und Art. 53a ersatzlos zu streichen.

Der Präsident der PK stellt den Ordnungsantrag, zuerst über den Antrag Joos, Herisau, abzustimmen.

Der Ordnungsantrag wird mit 59:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Der Rat lehnt den Antrag Joos, Herisau, mit 44:17 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 39:21 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Art. 24

² Im Rahmen der Nutzungsplanung können bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausgeschlossen werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 2:

² In Industriezonen gilt grundsätzlich keine Ausnützungsziffer.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 24 Abs. 2:

² In Industriezonen gilt grundsätzlich keine Beschränkung der Ausnützung.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 25

² Das Baureglement kann weitere Bauten wie Wohnbauten, Hotels, Ferienwohnungen, Ladengeschäfte, Kliniken usw. zulassen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 2:

² Im Zonenplan kann für einzelne Kurzonen eine erweiterte Nutzung mit Wohnbauten, Hotels, Ferienwohnungen, Ladengeschäften, Kliniken usw. zugelassen werden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 25 Abs. 2:

² Im Zonenplan kann für einzelne Kurzonen eine erweiterte Nutzung mit Wohnbauten, Hotels, Restaurants, Ferienwohnungen, Ladengeschäften, Kliniken und dergleichen zugelassen werden.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 27

² Die genaue Zweckbestimmung ist im Zonenplan zu bezeichnen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 2:

² Bauten und Anlagen zu Sport-, Erholungs- und Freizeitwecken sind insbesondere Hotels und Restaurants mit den dazugehörigen Nebenanlagen, Ferienwohnungen, Ladengeschäfte, Sporthallen, Camping- und Zeltplätze, grosse Hartplätze, Golfplätze, Reithallen, gewerbliche Pferdeställe und Reitplätze.

Die PK beantragt die Beibehaltung von Art. 27 Abs. 2 in der geltenden Fassung.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 27a:

Art. 27a
Zonen für höhere Häuser

¹ An ortsplanerisch, insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig geeigneten Punkten können Zonen für die Erstellung von höheren Häusern festgelegt werden.

² Höhere Häuser sind Bauten, die mehr als acht Vollgeschosse aufweisen.

³ In Zonen für höhere Häuser besteht Sondernutzungsplanpflicht.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 27a:

Art. 27a
Zonen für Hochhäuser

¹ In ortsplanerisch, insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig geeigneten Gebieten können Zonen für die Erstellung von Hochhäusern festgelegt werden.

² Hochhäuser sind Bauten, die mehr als acht Vollgeschosse aufweisen.

³ In Zonen für Hochhäuser besteht Sondernutzungsplanpflicht.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Kantonsrat Peter Gut, Walzenhausen, beantragt namens der Gruppierung der Parteiunabhängigen folgende Änderung von Art. 27a Abs. 1:

¹ In ortsplanerisch geeigneten Gebieten können Zonen für die Erstellung von Hochhäusern festgelegt werden.

Der Rat stimmt dem Antrag Gut, Walzenhausen, mit 38:19 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu.

Nachdem der Antrag der PK zu Überschrift und Abs. 2 und 3 unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 37

⁴ Sondernutzungspläne können Kostenregelungen, insbesondere über Perimeterbeiträge für Gemeinschaftsanlagen, beinhalten.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 37 Abs. 4.

Die PK beantragt die Beibehaltung von Art. 37 Abs. 4 in der geltenden Fassung.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 37a:

Art. 37a
b) Erschliessung

¹ Im Sondernutzungsplan kann die Erschliessung, die Versorgung oder die Entsorgung für ein bestimmtes Gebiet festgelegt werden durch:

a) Verkehrsanlagen;

b) Werkleitungen, insbesondere für Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Wärme, Kommunikation und Medien;

c) Quartierraumausstattung wie Abfallbeseitigung, Parkierung, Kinderspielplätze, Grünanlagen usw.

² Im Sondernutzungsplan können gemeinsame Wärme- und Energieversorgungsanlagen sowie der Anschluss an Verteilnetze vorgeschrieben werden.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 37a Abs. 1 lit. c:

c) Quartierraumausstattung wie Abfallbeseitigung, Parkierung, Kinderspielplätze, Grünanlagen und dergleichen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Nachdem der Antrag des Regierungsrates zu Art. 37a Abs. 1 lit. a und b sowie zu Abs. 2 unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 41

Verhältnis von Quartier- und Gestaltungsplänen zur Zonenordnung

¹ Die Sonderbauvorschriften dürfen dem Zweck der jeweiligen Zone nicht widersprechen. Im Übrigen sind einzelfallweise Abweichungen von den in der betroffenen Zone geltenden Bauvorschriften unter Beachtung der nachfolgenden Einschränkungen zulässig:

a) Die Geschosshöhe darf in der Regel höchstens um ein Vollgeschoss von der Nutzungsplanung abweichen.
b) Eine Mehrausnutzung von bis zu 10 % kann gewährt werden, wenn mit dem Projekt in Bezug auf die architektonische Gestaltung, die Wohnhygiene sowie die Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung gegenüber der zonengemässen Überbauung eine wesentliche Qualitätssteigerung verbunden ist.

² Beide Abweichungen gemäss Abs. 1 dürfen nur gewährt werden, wenn

a) die Anordnung und Gliederung der Bauten in der Planung enthalten sind und
b) die Grösse des Grundstückes die Abweichungen von der Regelbauordnung rechtfertigt und die Interessen der Nachbarn nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 41.

Die PK beantragt folgende Änderung des Titels zu Art. 41, sowie die Beibehaltung der geltenden Abs. 1 und 2:

Art. 41

Verhältnis von Sondernutzungsplänen zur Zonenordnung

Die PK zieht ihren Antrag zurück.

Damit gilt der Antrag des Regierungsrates als angenommen.

Art. 47

² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber gleichzeitig mit seinem Beschluss zum Erlass des Plans bzw. des Reglements. Er eröffnet der Einsprecherin oder dem Einsprecher seinen begründeten Einspracheentscheid unter Einräumung einer Frist von 20 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids, innert welcher beim Regierungsrat, respektive in Bezug auf Sondernutzungspläne beim Departement Bau und Umwelt, Rekurs angemeldet werden kann.

³ Mit der Rekursanmeldung sind Anträge zu stellen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 47 Abs. 2 sowie die Aufhebung von Art. 47 Abs. 3:

² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Gemeinderat darüber gleichzeitig mit seinem Beschluss zum Erlass des Plans. Er eröffnet der Einsprecherin oder dem Einsprecher den begründeten Entscheid unter Einräumung einer Frist von 20 Tagen, innert welcher bei der Genehmigungsbehörde Rekurs erhoben werden kann. Die Frist beginnt nach Durchführung des Referendums zu laufen. Der Gemeinderat teilt der Einsprecherin oder dem Einsprecher den Beginn des Fristenlaufs mit.

Die PK beantragt die Beibehaltung von Art. 47 Abs. 2 und 3 in der geltenden Fassung.

Der Antrag der PK wird mit 42:15 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Art. 48

¹ Zonenpläne und Baureglemente werden durch den Gemeinderat erlassen und unterstehen dem obligatorischen Referendum.

² Die Annahme der Sondernutzungspläne kann durch das Baureglement in die Zuständigkeit des Gemeinderates gelegt werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 48 Abs. 1 und 2:

¹ Nutzungspläne und Baureglemente werden vom Gemeinderat erlassen und unterstehen nach Massgabe der Gemeindeordnung dem obligatorischen oder fakultativen Referendum. Sondernutzungspläne und geringfügige Änderungen von Nutzungsplänen unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Das obligatorische bzw. das fakultative Referendum wird nach Abschluss des Einspracheverfahrens durchgeführt.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 48 Abs. 1 sowie die Beibehaltung des geltenden Rechts bei Art. 48 Abs. 2:

¹ Nutzungspläne und Baureglemente werden durch den Gemeinderat erlassen und unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Art. 52

² Geringfügige Änderungen an Nutzungsplänen werden durch den Gemeinderat erlassen. Sie unterstehen weder dem fakultativen noch dem obligatorischen Referendum und bedürfen der Genehmigung des Departements Bau und Umwelt.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 52 Abs. 2.

Die PK beantragt die Beibehaltung des geltenden Art. 52 Abs. 2.

Über die Art. 48 und 52 Abs. 2 wird integral abgestimmt.

Der Rat lehnt die Anträge der PK mit 41:16 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 52

³ Änderungen an Nutzungsplänen gelten als geringfügig, wenn

a) [...]

b) [...]

c) bei Zonenplänen davon eine kleine Fläche betroffen ist (in der Regel höchstens 3000 m²).

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 52 Abs. 3 lit. c:

c) bei Zonenplänen eine Fläche von höchstens 5'000 m² betroffen ist.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 52 Abs. 3 lit. c:

c) bei Zonenplänen eine Fläche von höchstens 3'000 m² betroffen ist.

Der Antrag der PK wird mit 36:21 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 53

² Insbesondere können Gemeinden im Rahmen regionaler Bausekretariate die Administration im Baubewilligungsverfahren zusammenlegen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 53 Abs. 2:

² Die Gemeinden können gemeinsame Gemeindebaubehörden bilden. Ebenso können sie für den Ablauf des Baugesuchsverfahrens und die Baugesuchsprüfungen gemeinsame Bausekretariate bilden.

Der Regierungsrat beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Der Antrag der PK wird mit 50:6 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 53a:

Art. 53a
Regionale Fachgremien

¹ Für die Bauberatung von Privaten und Gemeinden gemäss Art. 20 bilden die Gemeinden drei bis fünf regionale Fachgremien.

² Die Kosten für die regionalen Fachgremien tragen die beteiligten Gemeinden anteilmässig.

³ Für die Bauberatung von Privaten können Gebühren verlangt werden. Diese richten sich nach dem Zeitaufwand.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 53a:

Art. 53a
Fachgremien

¹ Für die Bauberatung von Privaten und Gemeinden gemäss Art. 20 bilden die Gemeinden Fachgremien.

² Die Kosten für die Fachgremien tragen die Gemeinden.

Kantonsrat Christian Meng, Teufen, beantragt namens der SVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 53a Abs. 1:

¹ Für die Bauberatung von Privaten und Gemeinden gemäss Art. 20 können die Gemeinden regionale Fachgremien bilden.

Die PK zieht ihren Antrag zu Art. 53a Abs. 1 zugunsten des Antrags der SVP-Fraktion zurück.

Der Rat stimmt dem Antrag der SVP-Fraktion mit 50:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zu.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK zu Überschrift und Abs. 2 mit 55:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Nachdem der Antrag des Regierungsrates zu Art. 53a Abs. 3 unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 56

³ Bauland gilt im Sinne dieser Bestimmung als überbaut, wenn es innerhalb der gesetzten Frist vollständig erschlossen ist und vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist mit den Bauarbeiten zur Überbauung begonnen wird.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 56 Abs. 3:

³ Wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, kann der Gemeinderat eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung setzen. Verstreicht die Frist ungenutzt, prüft er, ob ein Planänderungsverfahren einzuleiten ist.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 56 Abs. 3:

³ Wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, kann der Gemeinderat eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung setzen. Verstreicht die Frist für diese Bauverpflichtung ungenutzt, prüft er, ob ein Planänderungsverfahren einzuleiten ist.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Kantonsrat Walter Grob, Teufen, beantragt folgende Änderung von Art. 56 Abs. 3:

³ Wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, kann der Gemeinderat eine angemessene Frist für die bestimmungsgemässe Überbauung setzen. Verstreicht diese Frist für diese Bauverpflichtung, wird das Planänderungsverfahren eingeleitet.

Der Rat lehnt den Antrag Grob, Teufen, mit 40:13 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

Art. 63

¹ Der Gemeinderat erstellt für jedes Erschliessungsprojekt einen Perimeterplan, in welchem die beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie deren Beitrag bezeichnet werden. Bei Erschliessungsprojekten, welche die Beitragspflicht von weniger als sechs Grundstücken zur Folge haben, kann darauf verzichtet werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 63 Abs. 1:

¹ Der Gemeinderat erstellt für jedes Erschliessungsprojekt einen Perimeterplan, in welchem die beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie deren Beitrag bezeichnet werden.

Die PK beantragt die Beibehaltung des geltenden Rechts.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 82

³ Neubauten, Umbauten und Renovationen haben sich der herkömmlichen Bauart insbesondere in Bezug auf die Gliederung und Verkleidung der Fassaden, die Fensterteilung und die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 82 Abs. 3:

³ Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, haben sich der überlieferten Bauart insbesondere in Bezug auf die Fassadengliederung und Fassadenverkleidung sowie die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 82 Abs. 3:

³ Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, haben sich an der überlieferten Bauart zu orientieren, insbesondere in Bezug auf die Fassadengliederung und Fassadenverkleidung sowie die Umgebungsgestaltung.

Kantonsrätin Silvia Lenz, Gais, beantragt namens der Fraktion der FDP.Die Liberalen die Aufhebung von Art. 82 Abs. 3.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag der PK gegenübergestellt.

Der Antrag der PK obsiegt mit 41:14 Stimmen ohne Enthaltungen.

Der Antrag der Fraktion der FDP.Die Liberalen wird mit 35:21 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 85

³ Neubauten, Umbauten und Renovationen haben sich der herkömmlichen Bauart, insbesondere in Bezug auf die Gliederung und Verkleidung der Fassaden, die Fensterteilung und die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 85 Abs. 3:

³ Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, haben sich der überlieferten Bauart insbesondere in Bezug auf die Fassadengliederung und Fassadenverkleidung sowie die Umgebungsgestaltung anzupassen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 85 Abs. 3:

³ Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, haben sich an der überlieferten Bauart zu orientieren, insbesondere in Bezug auf die Fassadengliederung und Fassadenverkleidung sowie die Umgebungsgestaltung.

Aufgrund des Ausgangs der Abstimmung zu Art. 82 Abs. 3 schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 103

¹ Das Baugesuch ist nach dessen formeller Überprüfung während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und durch öffentliche Anzeige bekannt zu machen. Schriftlich zu benachrichtigen sind Anstossende sowie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt liegen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 103 Abs. 1:

¹ Das Baugesuch ist nach dessen formeller Überprüfung während 20 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und durch öffentliche Anzeige bekannt zu machen. Schriftlich zu benachrichtigen sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt liegen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Kantonsrat Hannes Friedli, Heiden, beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 103 Abs. 1:

¹ Das Baugesuch ist nach dessen formeller Überprüfung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und durch öffentliche Anzeige bekannt zu machen. Schriftlich zu benachrichtigen sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke nicht mehr als 30 m von der geplanten Baute oder Anlage entfernt liegen.

Der Rat lehnt den Antrag der SP-Fraktion mit 49:7 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 112

² Ausserhalb der Bauzonen haben sich Neubauten sowie Umbauten und Renovationen an traditionellen Gebäuden der herkömmlichen Bauart zumindest in Bezug auf Gebäude- und Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen und die Umgebung ist möglichst unverändert zu belassen. Untergeordnete Bauteile wie Sitzplätze und dergleichen sind zulässig, soweit damit das traditionelle Erscheinungsbild der Baute erhalten bleibt.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 112 Abs. 2:

² Ausserhalb der Bauzonen haben sich Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, der überlieferten Bauart zumindest in Bezug auf die Dachform sowie Material- und Farbwahl anzupassen. Die Umgebung ist möglichst unverändert zu belassen. Untergeordnete Bauteile wie Sitzplätze und dergleichen sind zulässig, soweit damit das traditionelle Erscheinungsbild der Baute erhalten bleibt.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 112 Abs. 2:

² Ausserhalb der Bauzonen haben sich Neubauten sowie Wiederaufbau, Umbau und Renovation von Gebäuden, welche den charakteristischen Appenzeller Haustypen entsprechen, an der überlieferten Bauart zumindest in Bezug auf die Dachform sowie Material- und Farbwahl zu orientieren. Verbesserungen gestalterischer Art sind zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Sitzplätze und dergleichen sind zulässig, wenn die Umgebung in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt.

Nach dem Resultat der Abstimmung über Art. 82 Abs. 3 schliesst sich der Regierungsrat dem Antrag der PK an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 113

² Wo es die Interessen des Waldes zulassen, kann mit Zustimmung des Oberforstamtes für unbewohnbare Bauten und Anlagen sowie für Strassen, Wege und unterirdische Anlagen ein reduzierter Abstand bewilligt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Waldabstand für bewohnbare Bauten bis auf 12 m reduziert werden.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 113 Abs. 2:

² Wo es die Interessen des Waldes zulassen, kann mit Bewilligung des Oberforstamtes für unbewohnbare Bauten und Anlagen sowie für Strassen, Wege und unterirdische Anlagen ein reduzierter Abstand zugelassen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Waldabstand für bewohnbare Bauten bis auf 12 m reduziert werden.

Kantonsrat Dölf Biasotto, Umäsch, beantragt folgende Änderung von Art. 113 Abs. 2:

² Wo es die Interessen des Waldes zulassen, kann mit Bewilligung des Oberforstamtes für Bauten und Anlagen sowie für Strassen, Wege und unterirdische Anlagen ein reduzierter Waldabstand zugelassen werden.

Der Rat lehnt den Antrag Biasotto, Urnäsch, mit 31:26 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Art. 117

⁵ Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr ausreichend Parkfelder für Rollstuhlbenutzende in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 117 Abs. 5:

⁵ Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr ausreichend Parkfelder für Personen mit Behinderungen in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen. Im Übrigen gilt das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 117 Abs. 5:

⁵ Wo es die Verkehrsverhältnisse erfordern, sind bei Parkplätzen von öffentlichen Gebäuden und Gebäuden mit erheblichem Publikumsverkehr ausreichend Parkfelder für Personen mit Behinderungen in der Nähe der Eingänge vorzusehen und deutlich zu kennzeichnen.

Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrag an.

Nachdem der Antrag der PK unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Der Regierungsrat beantragt die Einfügung eines Art. 123b:

Art. 123b
Regionale Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinden bilden die regionalen Fachgremien für die Bauberatung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten von Art. 53a.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 123b:

¹ Die Gemeinden bilden die Fachgremien für die Bauberatung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten von Art. 53a.

Nachdem der Rat dem Antrag der SVP-Fraktion zu Art. 53a Abs. 2 zugestimmt hat, gilt der Antrag der PK zu Art. 123b als angenommen.

In der *Schlussabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht in 1. Lesung mit 49:4 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Kantonsrätin Judith Egger, Speicher, stellt den Ordnungsantrag, über die Abschreibung der Postulate „Ortsbildungszonen überprüfen“ und „Bauen konkret fördern“ erst in der 2. Lesung abzustimmen.

Der Rat stimmt dem Ordnungsantrag mit 45:10 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 28. November 2014, der Volksdiskussion (Text siehe Anhang).

**3. Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat),
Aufhebung; Genehmigung**

28

Mit Bericht vom 23. September 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943) zu genehmigen.

Eintreten ist unbestritten.

Die Detailberatung wird nicht benützt.

In der *Schlussabstimmung* genehmigt der Rat die Interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats mit 55:0 Stimmen ohne Enthaltungen.

4. Förderungskonzept 2015–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft; Genehmigung

29

Mit Bericht vom 16. September 2014 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. das Förderungskonzept 2015–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen zu genehmigen.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

In der *Schlussabstimmung* genehmigt der Rat das Förderungskonzept 2015–2019 für die kantonalen Strukturverbesserungen mit 54:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

5. Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2014; Kenntnisnahme

30

Mit Datum vom 23. September 2014 unterbreitet der Regierungsrat den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs sowie den Stand der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Er beantragt, davon Kenntnis zu nehmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt mit Diskussion vom Wirksamkeitsbericht Kenntnis.

6. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Invalidenversicherung; Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

31

Für die Behandlung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Invalidenversicherung wählt der Rat auf Antrag des erweiterten Büros eine parlamentarische Kommission in folgender Zusammensetzung:

- Brönnimann Markus, Herisau, FDP.Die Liberalen
- Frischknecht Claudia, Herisau, CVP/EVP
- Germann Rolf, Waldstatt, pu
- Landolt Beat, Gais, SP
- Langenegger René, Trogen, FDP.Die Liberalen, Präsident
- Rohner Alexander, Heiden, SVP
- Wirz Alfred, Urnäsch, pu

Die Mitglieder werden in globo mit 53:0 Stimmen bei 6 Enthaltungen gewählt.
Der Präsident wird mit 58:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gewählt.

Schluss der Sitzung: 17.45 Uhr